

Freiwillige Versicherung

Auf Antrag können im Wege der freiwilligen Versicherung gewählte Ehrenamtsträger gemeinnütziger Organisationen versichert werden. Es besteht diese Möglichkeit auch für ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Organisationen, die nicht gewählt, aber beauftragt sind. Die Versicherung istbeitragspflichtig.

Beispiel aus der Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:

- Auftrag an ein Mitglied des Vereins, das Vereinsgelände unentgeltlich zu pflegen
- Auftrag an ein Vereinsmitglied, die Jugendmannschaft unentgeltlich zu trainieren

Gegen geringen Beitrag können diese Engagierten künftig versichert werden.

Bürgertelefon zum Thema Unfallversicherung/Ehrenamt

Von Montag bis Donnerstag
von 8.00 bis 20 Uhr

030 221 911 002

Sammelverträge der Länder

Soweit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz greift, stellen die meisten Bundesländer privaten Gruppenunfallversicherungsschutz zur Verfügung. Häufig wird dieser durch Haftpflicht-Sammelverträge ergänzt.

Herausgeber

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring,
Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn

Stand: April 2020

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 327
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Fotos: ©iStockphoto.com (Titelbild: Mark Bowden)
Druck: BMAS Hausdruckerei, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**ZU IHRER
SICHERHEIT**

Unfallversichert bei ehrenamtlicher Tätigkeit
und bürgerschaftlichem Engagement

Für Versicherungsschutz der Engagierten
sorgen. Von Best-Practices lernen.

„Ehrenamt classic“

Klassische Ehrenämter sind schon seit vielen Jahren unfallversichert – für die Versicherten beitragsfrei. Hier einige Beispiele.

In Land und Kommune:

- Schöffe bei Gericht
 - Mitglied im Gemeinderat
- Versichert bei der zuständigen Unfallkasse

In der Kirchengemeinde:

- Mitglied im Pfarrgemeinderat
 - Mitglied im Kirchenvorstand/Presbyterium
- Versichert bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

In Hilfeleistungs-Organisationen:

- Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
 - Ehrenamtlich Tätige im Rettungsdienst
- Versichert bei der zuständigen Unfallkasse

In der Wohlfahrtspflege:

- „Grüne Damen“ im Krankenhaus
 - Hospizhelfer in der Sterbegleitung
- Versichert bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Im Auftrag oder mit Zustimmung

Unfallversicherungsschutz – für die Versicherten beitragsfrei – besteht auch, wenn sich Vereine im Auftrag oder mit Zustimmung von Bund, Ländern, Kommunen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften engagieren.

Beispiel aus dem Landesbereich:

- „Seniorpartner in School – Brücke zwischen Alt und Jung“, in der ehrenamtliche Mediatoren die schulische Arbeit unterstützen und Mediation anbieten – in Berlin im Auftrag oder mit Zustimmung Berlins und deshalb versichert bei der Unfallkasse Berlin

Beispiel aus dem kommunalen Bereich:

- Amphibienschutzaktion von Jugendlichen des örtlichen Sport-Fischer-Vereines im Auftrag des Landkreises während der Krötenwanderung – versichert bei der Unfallkasse im kommunalen Bereich

Praxis im kirchlichen Bereich:

- Die beiden großen Amtskirchen haben praktisch das gesamte Feld des kirchlichen Engagements zur Begründung von Unfallversicherungsschutz unter Generalauftrag gestellt – versichert bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Diese Beispiele regen zur Nachahmung an.

Versichert kraft Satzung

Die örtlich zuständige Unfallkasse kann ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte unter Unfallversicherungsschutz stellen.

Voraussetzung: Die Tätigkeiten sind freiwillig und unentgeltlich, sie liegen im öffentlichen Interesse und erfolgen für eine Organisation, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Für die Versicherten ist der Versicherungsschutz beitragsfrei.

Beispiel aus dem Landesbereich:

- Mitglieder des gemeinnützigen Vereins „MENTOR – die Leselernhelfer HAMBURG e.V.“ fördern die Lese-, Sprach- und Schreibkompetenz von Kindern vor allem der Grund- und Hauptschulen – versichert kraft Satzung bei der Unfallkasse Nord

Auch dieses Beispiel hat Vorbildcharakter.



Weitere Publikation zu diesem Thema:

Broschüre (56 Seiten)
Bestell-Nr.: A 329